

A. Hüsferkegans

S a t z u n g

der Stadt Kaltenkirchen über die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Hogfeld" für den Bereich nördlich des an der Straße Am Ehrenhain gelegenen Altenpflegeheimes

Aufgrund des § 82 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 25.06.1985 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 31.07.1985, Az. IV 2/61.21/4, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 - 12. Änderung - erlassen:

Die Planzeichnung (Teil A) der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Hogfeld", rechtskräftig seit 09.01.1982, wird für den Bereich nördlich des an der Straße Am Ehrenhain gelegenen Altenpflegeheimes wie folgt geändert:

1. Die Dachform wird von bisher "Satteldach" neu festgelegt auf "Walmdach"
2. Die Dachneigung beträgt 25° bis 30°

Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaltenkirchen, den 29.08.1985



[Handwritten Signature]
.....
Erster Stadtrat

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 17.09. u. 19.09.85 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kaltenkirchen, den 25. Sep. 1985



[Handwritten Signature]
.....
Erster Stadtrat